

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder
der Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland, der Mitglieder des
Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf-Wollenberg und der
Ortsbürgermeister der Ortsteile Leuenberg und Steinbeck
(Entschädigungssatzung)
vom 17.12.2003**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54c Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 174) i. V. mit § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.07.2001 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland in ihrer Sitzung am 17.12.2003 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für
die

1. Gemeindevertreter
2. den ehrenamtlichen Bürgermeister
3. die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf-Wollenberg
4. die Ortsbürgermeister der Ortsteile Leuenberg und Steinbeck und
5. die Ausschussmitglieder.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Gemeindevertretern, den Ortsbürgermeistern, den Mitgliedern des Ortsbeirates und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter, für die Mitglieder im Ortsbeirat und für die Ortsbürgermeister setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen. Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben wird

Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen überörtlicher Gremien gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Zahlungsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für den ehrenamtlichen Bürgermeister und die Gemeindevertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt. Sitzungsgeld wird ferner für die Teilnahme der Ortsbeiratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsbeirates gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Finden mehrere Sitzungen im Monat statt, wird nur für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für Ehrenamtlichen Bürgermeister und die Ortsbürgermeister wird monatlich gezahlt.
- (5) Die Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden in der Mitte des Quartals gezahlt.
- (6) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten für die Mitglieder des Ortsbeirates entsprechend.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatlichen Pauschalbeträge belaufen sich:

a) Ehrenamtlicher Bürgermeister	550,00 Euro
b) Gemeindevertreter	40,00 Euro
c) Ortsbürgermeister Leuenberg	100,00 Euro
d) Ortsbürgermeister Steinbeck	100,00 Euro
e) Ortsbürgermeister Wölsickendorf-Wollenberg	120,00 Euro
f) Mitglieder Ortsbeirat, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind	30,00 Euro.

- (2) Stehen Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 5

Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Den Stellvertretern des Ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsbürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (2) Ist eine Funktion nicht besetzt und wird diese Funktion daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird diesem für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der entsprechenden Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder des Ortsbeirates beträgt 13,00 Euro.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Ausschüsse beträgt 13,00 Euro.
- (3) Dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgte und der Teilnehmende nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung ist.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet und genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Falkenberg-Höhe bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse oder des Ortsbeirates sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Höhenland vom 24.06.2002 und der Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg vom 29.11.2001 außer Kraft.

Falkenberg, den 18.12.2003

Amtsdirktor
(Alberti)